

4. Die Leitung der Parteiorganisation bestimmt, welche Parteimitglieder in Betriebs- oder Wohnbezirksgruppen organisiert sein sollen. Sie nehmen in jedem Falle mit beratender Stimme an den Veranstaltungen der Parteigruppe ihres Arbeitsplatzes teil.

5. Die Betriebsgruppenleitung der Parteiorganisation des zentralen Apparates des Parteivorstandes und der Massenorganisationen wird in einer allgemeinen Mitgliederversammlung gewählt und soll vom Sekretariat des Politbüros vor geschlagen werden.

6. Die Landesvorstände sollen die Parteiorganisationen in ihrem Apparat in ähnlicher Form aufbauen, wobei jedoch keine Abteilungsgruppe weniger als 50 Mitglieder haben soll.

7. Im Apparat der Kreisvorstände sollen die gesamten Mitarbeiter in einer Betriebsgruppe erfaßt werden.

**Beschluß des Politbüros vom 16. August 1949**